

Bekanntmachung:

**Vollzug der Wassergesetze;
Entnahme fester Stoffe (Kiesabbau) durch die Fa. Dachser J. GmbH & Co. KG für
Teilflächen der Grundstücke mit den Flur-Nrn.: 589, 558, 573 und 553 der Gemarkung
Pforzen
Gemeinde Pforzen**

Die Firma Dachser J. GmbH & Co. KG beantragt die wasserrechtliche Gestattung für einen Trockenkiesabbau auf Teilflächen der Grundstücke Flur-Nrn. 589, 558, 573 und 553 der Gemarkung Pforzen. Direkt östlich und südöstlich an das beantragte Abbaugelände grenzen, zum Teil bereits rekultivierte, Abbaufelder der Firma Dachser. Die geplante Abbaufelder liegt gemäß Regionalplan innerhalb des Vorbehaltsgebiets für Kiesabbau, Nr. 21 KS. Da 2/3 der Fläche von Grundstück Flur-Nr. 589 der Gemarkung Pforzen laut Regionalplan Vorbehaltsgebiet für die öffentliche Wasserversorgung der Gemeinde Rieden, Pforzen und Germaringen ist, soll nur auf dem verbleibendem Drittel abgebaut werden. Der Abbau soll innerhalb von ca. 5 Jahren erfolgen bei einem jährlichen Abbau von ca. 151.500 m³ Kies. Das geplante Vorhaben bedarf einer wasserrechtlichen Erlaubnis gemäß § 9 Abs. 2 Nr. 2 i.V.m. § 8 Abs. 1 Wasserhaushaltsgesetz.

Das Landratsamt Ostallgäu hatte im Rahmen dieses Verfahrens gemäß §§ 5, 7 Abs. 1 i. V. m. Anlage 1 Nr. 13.18.1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) eine allgemeine Vorprüfung zur Feststellung der UVP-Pflicht durchzuführen.

Dazu ist unter Berücksichtigung der in Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien zu prüfen, ob das Vorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann.

Das Landratsamt Ostallgäu kam nach seinen Überprüfungen zu dem Ergebnis, dass durch die Umsetzung des Vorhabens keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu besorgen sind.

Die geplante Abbaufelder wird derzeit überwiegend intensiv als Ackerland genutzt. Die Bedeutung als Lebensraum für Tiere und Pflanzen ist daher als gering einzustufen.

Die zulässigen Immissionsrichtwerte werden nicht überschritten. Bei Einhaltung der gesetzlichen Vorgaben und technischen Normen sind keine erheblichen Auswirkungen auf die Umwelt zu erwarten.

Damit ist eine Umweltverträglichkeitsprüfung für das Vorhaben nicht erforderlich.

Diese Feststellung, die der Öffentlichkeit bekannt zu geben ist, ist nicht selbständig anfechtbar (§ 5 Abs. 2, 3 UVPG).

Gudrun Hummel
Regierungsdirektorin